

Richtlinie

zur Förderung der kommunalen Bibliotheken des Wartburgkreises

I. Zweck der Förderung

Der Wartburgkreis fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Bibliotheken der Städte und Gemeinden des Landkreises und strebt ein flächendeckendes Bibliotheksangebot im gesamten Wartburgkreis an. Die Zuwendungen sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

II. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind alle Städte und Gemeinden, in deren Trägerschaft sich haupt- und ehrenamtlich geleitete Bibliotheken befinden.

III. Art der Zuwendung

Die Zuwendung muss mindestens zu 50% für den Ankauf von Medieneinheiten (Bücher, CD's, Videos usw.) verwendet werden. Die restlichen Mittel können für bibliothekstypische Sachkosten sowie für Personalkosten verwendet werden. Die damit beschafften Gegenstände dürfen, sofern sie selbständig bewertungs- oder nutzungsfähig sind, die steuerliche Abschreibungsgrenze von derzeit 800,00 € nicht überschreiten. Investive Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Zuwendung erfolgt in Form von anteiligen Zuschüssen. Die Höhe der Zuwendung errechnet sich aus der Einwohnerzahl der antragstellenden Gemeinde (Stand zum 30.06. des Vorjahres gemäß Landesamt für Statistik). Die Höhe der Zuwendung beträgt 0,65 EUR/ Einwohner. Der Höchstbetrag der Zuwendung wird auf 25.000 EUR je Kommune jährlich begrenzt.

IV. Bewilligung

Die Vergabe der Zuwendung durch den Wartburgkreis erfolgt durch schriftlichen Bewilligungsbescheid. Grundlage ist ein formloser Antrag an das Büro des Landrates SG Kulturförderung, der grundsätzlich bis zum 30.10. des Vorjahres gestellt sein muss. Im Antrag sind die gesamten Eigenmittel der Gemeinde für die Bibliothek, bezogen auf das ganze Jahr, aufzuführen (Beschaffung, Betriebskosten -überschlägig -, Personalkosten).

Für das Jahr 2022 wird die Antragsfrist verlängert bis zum 30.06.2022.

V. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Mittel ist nach Abschluss der Maßnahme durch Vorlage des Verwendungsnachweises und der geforderten Unterlagen bis spätestens 15. Oktober des laufenden Jahres nachzuweisen.

VI. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am **01.05.2022** in Kraft.

Bad Salzungen, den

Krebs

Landrat des Wartburgkreises